



Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen - § 20 SGB V

Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur
Zertifizierung von Präventionskursen - § 20 SGB V

c/o Verband der Ersatzkassen e. V. | Askanischer Platz 1 | 10963 Berlin

An die Verbände
zur Umsetzung des
Leitfadens Prävention

23.01.2024

Zentrale Prüfstelle Prävention – Prüfung Qualifikation Kursleitungen hier: Informationsschreiben zur Beendigung der Übergangsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie nochmals ausdrücklich auf die bestehende Übergangsregelung für die Qualifikationsprüfung von Kursleitungen und die damit verbundenen Fristen gemäß dem Leitfaden Prävention aufmerksam machen.

Die mit dem Leitfaden Prävention vorgegebene Umstellung der Qualifikationsprüfung für Kursleitungen von Präventionsangeboten im Jahr 2020 sieht vor, dass die im Leitfaden Prävention geforderten Fachinhalte zusätzlich zum Berufs- oder Studienabschluss (Urkunde, Zeugnis) durch Curricula bzw. Modulhandbücher nachgewiesen werden müssen, um durch die Zentrale Prüfstelle Prävention anerkannt zu werden. Damit alle Ausbildungseinrichtungen genügend Zeit haben ihre Curricula zielgerichtet anzupassen und sich auf die neuen fachlichen Anforderungen der Qualifikationsprüfung vorzubereiten (ggf. Anpassung von Curricula), wurde bereits 2020 eine sog. Übergangsregelung im Leitfaden Prävention verankert (S. 64).

Im Rahmen der Übergangsregelung können Kursleitende, die ihre Qualifikation (Berufs- oder Studienabschluss bzw. nichtformale berufliche Qualifizierung einschließlich dem Erwerb der evtl. notwendigen Kursleitererfahrung) zwischen dem **31. Dezember 2020** und dem **31. Dezember 2024** abschließen und den Antrag auf Zertifizierung noch bis **31. Dezember 2025** stellen, nach den bis **30. September 2020** geltenden Regelungen gemäß Leitfaden Prävention in der Fassung vom **1. Oktober 2018** anerkannt werden. Im Rahmen dieser Qualifikationsprüfung und Anwendung der Übergangsregelung ist die Vorlage einer Berufs- bzw. Abschlussurkunde ausreichend.

Die für die fernöstlichen Verfahren mitunter notwendige Kursleitererfahrung darf mit Veröffentlichung der neuen Fassung des Leitfadens Prävention (Stand 5. Dezember 2023) und den dazu gehörigen Kriterien zur Zertifizierung (Stand 22. November 2023) darüber hinaus bis zum **31. Juli 2025** beendet werden.

Zur Prüfpraxis: Um Nachforderungen zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass das Ausbildungsende durch das Datum auf der Berufs- bzw. Abschlussurkunde definiert ist und damit den **31. Dezember 2024** nicht überschreiten darf. Anderenfalls kann die Prüfung nicht mehr im Rahmen der Übergangsregelung durchgeführt werden.

Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen - § 20 SGB V
vertreten durch den geschäftsführenden Verband (vdek) mit Sitz Askanischer Platz 1, 10963 Berlin

Zur Information: Alle gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland gehören der Kooperationsgemeinschaft an.

Wir möchten Sie als (Ausbildungs-) Institutionen und Verbände dringend bitten diese Informationen an Ihre Mitgliedsorganisationen und vor allem an Ihre Absolvent:innen weiterzugeben, damit die zeitlich relevanten Fristen bekannt sind und eingehalten werden können.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit der Kundenberatung der Zentrale Prüfstelle Prävention in Verbindung setzen. Die Mitarbeitenden der Info-Hotline stehen Ihnen unter 0201/ 5 65 82 90 montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr und freitags zwischen 8:00 Uhr und 15:00 Uhr oder über das Kontaktformular unterstützend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ria Maguhn